

Antrag-Nr.: 11
zu TOP: 7
Rasterpkt.: BZÄK

A N T R A G
zur Hauptversammlung vom 09. bis 11. Oktober 2014 in Würzburg

Antragsteller: Landesvorstand Nordrhein, Dr. Stegemann

Landesverband: Nordrhein

Headline: Änderung der amtlichen Begründung zur Gebührenziffer 2390

Auswirkungen auf den Haushalt
(unmittelbar erkennbar): keine

Wortlaut des Antrages:

1 Die Hauptversammlung des FVDZ fordert die Bundesregierung auf, die amtliche Be-
2 gründung zur Gebührenziffer 2390 GOZ zu ändern.

3

4 **Begründung:**

5 Die amtliche Begründung widerspricht dem Verordnungstext zur Gebührenziffer 2390
6 GOZ, weil sie die zahnmedizinisch-fachlich notwendige Berechnung weiterer endo-
7 dontischer Leistungen (2410 und 2440 GOZ) verbietet. Das Eröffnen (Trepanieren)
8 eines Zahnes vor endodontischer Behandlung kann zahnmedizinisch-fachlich nicht
9 als Zugangsleistung gesehen werden, weil dieser Behandlungsschritt zwar zeitlich
10 betrachtet vor der endodontischen Behandlung durchgeführt wird, jedoch nicht bei
11 jeder endodontischen Behandlung erforderlich ist. Somit kann man die Gebührenziffer
12 2410 nicht als Komplexleistung darstellen.

Abstimmung: einstimmig